

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen
Schulen (Erste Lehramtsprüfung)
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung*):

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/049), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„⁴Für Studierende im Rahmen des Bachelorstudiengangs (Bachelor of Science) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik (Modellversuch), die den

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Bachelorgrad erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik (Modellversuch) nicht erfüllen, bzw. für Studierende, die den Masterabschluss im Rahmen des Modellversuchs nicht anstreben, wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung an der Universität Bayreuth erworben werden können. ⁵Um die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung zu erwerben, können diese Studierenden auf Antrag in der von Ihnen gewählten Fächerverbindung in das modularisierte Lehramtsstudium eingeschrieben werden. ⁶Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 22 der LPO I geregelt.“

- b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 7 und 8.
2. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
3. In § 10 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Wiederholung“ der Passus „einer nicht bestandenen Prüfung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) ¹Für den Fall, dass eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb dieser Frist nicht wiederholt oder nicht bestanden, wird dies dem Studierenden durch Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung mitgeteilt ³Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu

stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.“

5. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend“ gestrichen.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Im Rahmen des Studiums sowie in genehmigten Modellversuchen können davon bis zu 10 LP aus der Fachdidaktik erbracht werden.“
 - b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Mögliche fachdidaktische Veranstaltungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁵Bei den Ersatzveranstaltungen muss es sich um andere Veranstaltungen handeln als die, die im Fach selbst erbracht wurden bzw. erbracht werden müssen.“
7. Im „Anhang 1.4. Englisch 1.4.2 Lehramt Gymnasium“ wird in der Modulübersicht in der Modulstufe „B2c (Landeskunde/Kulturwissenschaft)“ die Spalte „Anforderungen und Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst:

„Unbenoteter Leistungsnachweis
B Modulprüfung: eine Hausarbeit (B2a oder B2b)“
8. Der „Anhang 1.7 Informatik 1.7.2 Modulübersicht Lehramt an Gymnasien“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle in der Zeile „LAI 915: Schriftliche Hausarbeit“ wird der Passus „⁶“ in den Passus „^{6a}“ abgeändert.
 - b) Nach der Tabelle wird der Passus wie folgt neu gefasst:

„⁴ Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.
⁵ Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.
⁶ Wahlmodul nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I
^{6a} Wahlmodul“
9. Anhang 2.8 „Mathematik“ wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Mathematik vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)“ wird wie folgt geändert:

aa) Im Bereich FW-B „Fachwissenschaftliche Aufbaumodule“ wird der Inhalt der Spalte 3 „Davon als Teilprüfung in die Fachnote einzubringende LP“ zu „FW-BP1 Funktionentheorie“, „FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie“ und „FW-BP7 Einführung in die Geometrie“ wie folgt neu gefasst: „Die 8 LP mit den besten Modulnoten aus FW-BP1, FW-BP2 und FW-BP7“.

bb) Beim Bereich FW-C „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ wird das Fußnotenzeichen „^c“ angefügt.

cc) Der Bereich „FW-D Hausarbeit“ wird gestrichen.

dd) Am Ende der Tabelle wird nach der Fußnote „^b“ folgende Fußnote „^c“ angefügt:

„^c Entfällt im Modellversuch, sofern Mathematik als zweites Fach gewählt wird.“

b) Beim „Unterrichtsfach Mathematik (Lehramt an Realschulen)“ werden vor dem Passus „Zu erbringende LP“ folgende Sätze eingefügt:

„Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit gleicher Gewichtung (1-fach) versehen.“

In Analysis und in Linearer Algebra gehen jeweils 9 LP mit der jeweils besten Modulnote aus FWR A1-1 und FWR A1-2 bzw. FWR A2-1 und FWR A2-2 in die Abschlussnote ein.“

10. Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

Erziehungswissenschaften: 35 LP (vgl. § 26)

Kennung	Modul	Prüfungsart	LP
EWS Psy 1	Psychologie 1	MP (Klausur)	7
EWS Psy 2	Psychologie 2	MP (Klausur)	7
EWS AP	Allgemeine Pädagogik	MP (Klausur/Seminarpräsentation)	9
EWS SP 1	Schulpädagogik 1 (+ pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum*)	MP (Hausarbeit)	3 (+6)
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	MP (Klausur/en)	9
EWS insgesamt			35

* Das Praktikum soll im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und kann nicht ersetzt werden“

§ 2

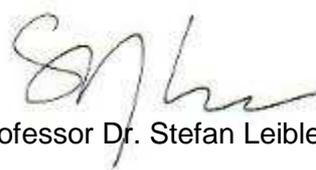
¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 10 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2012 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben, sowie für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2012 eingeschrieben haben und die noch keine Prüfungen in den Modulen der Psychologie nach den bisherigen Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth abgelegt haben. ³Für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2012 eingeschrieben haben und bereits Prüfungen in den Modulen der Psychologie erbracht haben, findet weiterhin die bisherige Modulübersicht der Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/049), Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Januar 2014, Az.: A 3365 - I/1b.

Bayreuth, 30. Januar 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Januar 2014.